

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**Pulheim**

**63. Bekanntmachung**

**3-4**

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 die Widmung der Erschließungsanlage „Rotkehlchenweg“ in Pulheim gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

**64. Bekanntmachung**

**5-6**

Nachtragssatzung vom 27.03.2013 gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 der Straßenbaubeitragssatzung vom 12.12.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.03.2011

**65. Bekanntmachung**

**7-9**

Bekanntmachung über den Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37/1 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung-Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße

**66. Bekanntmachung**

**10-12**

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung Bereich: zwischen Nelkenweg und Geyener Straße

**67. Bekanntmachung** **13-15**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 Pulheim, rückwirkend zum 21.07.1998  
Bereich: Randkanal / Mühlenweg hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**68. Bekanntmachung** **16-18**

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 31 Pulheim,  
1. Änderung, rückwirkend zum 31.08.2004 Bereich: Fläche am Ende des  
Fußwegenetzes, die von der Adolph-von-Menzel-Straße / Max-Liebermann-Straße /  
Paul-Klee-Straße umgeben ist hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

Pulheim, den 25. März 2013

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 die Widmung der Erschließungsanlage

#### „Rotkehlchenweg“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet:

Flur 11, Flurstück 431, Flurstück 507, Flurstück 604 und Flurstück 625 (teilweise).

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

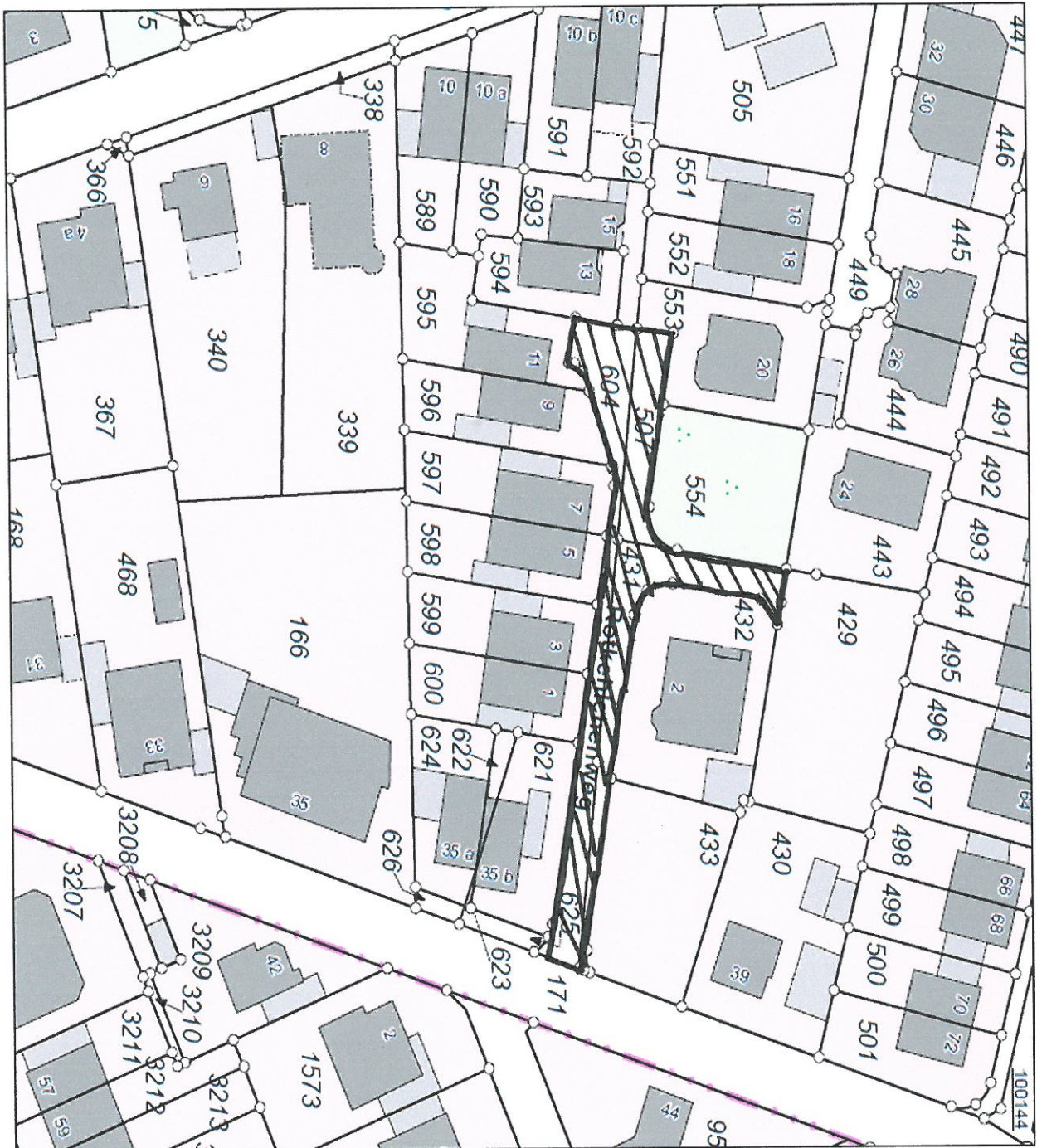
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz , 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Gez. Wolfgang Thelen  
Erster Beigeordneter

**Anlage zur Vorlage 63/2013**

Kartenanlage ist nicht maßstäblich



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Nachtragssatzung

vom **27.03.2013** gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 der Straßenbaubeitragssatzung vom 12.12.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.01.2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### Präambel

Im Rahmen der nachmaligen Herstellung wurde die Beleuchtungseinrichtung im Bereich der „Johannisstraße“ im Abschnitt von „Venloer Straße“ bis „Steinstraße“ erneuert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG NRW und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

Das Abrechnungsgebiet wird von den folgenden Bebauungsplänen überplant:

- Bebauungsplan Nummer 35.1 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.1 Pulheim; 4. Änderung
- Bebauungsplan Nummer 35.2 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.19 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.4 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.11 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.12 Pulheim
- Bebauungsplan Nummer 35.12 Pulheim 1302
- Bebauungsplan Nummer 35.4 Pulheim 1303

Die Bebauungspläne Nummer 35.19 Pulheim, Nummer 35.12 Pulheim 1302 und Nummer 35.4 Pulheim 1303 weisen keine Vollgeschossangaben, sondern nur Festsetzungen über zulässige Gebäudehöhen aus.

#### I

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für die von den Bebauungsplänen Nr. 35.19 Pulheim und Nr. 35.12 Pulheim 1302 überplanten Baugrundstücke die in diesen festgesetzten Traufhöhen geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Für die vom Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim 1303 überplanten Baugrundstücke, gilt bei einer Traufhöhe von 57,60 üNN / Oberkante von 63,00 üNN eine viergeschossige Bebauung, bei einer Gebäude-Oberkante von 58,30 üNN eine dreigeschossige Bebauung.

#### II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die von dieser Nachtragssatzung nicht erfassten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.03.2013

FL.

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 28.03.2013**

**über den Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37/1 Pulheim sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB**

**- Bebauungsplan der Innenentwicklung-**

**Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/1 Pulheim im o. a. Bereich gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Ziel der Planänderung ist, durch Modifizierung der Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur überbaubaren Fläche auf den Grundstücken entlang der Venloer Straße eine kernstädtische Bebauung gemäß vorliegendem Konzept zu ermöglichen..

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim, 1. Änderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/1 Pulheim gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

- Auslegungsbeschluss.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/1 Pulheim, 1. Änderung liegt nebst Begründung, Verschattungsdigrammen und Computersimulation des Projektes in der Zeit

**vom 11.04.2013 bis 15.05.2013 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 28.03.2013

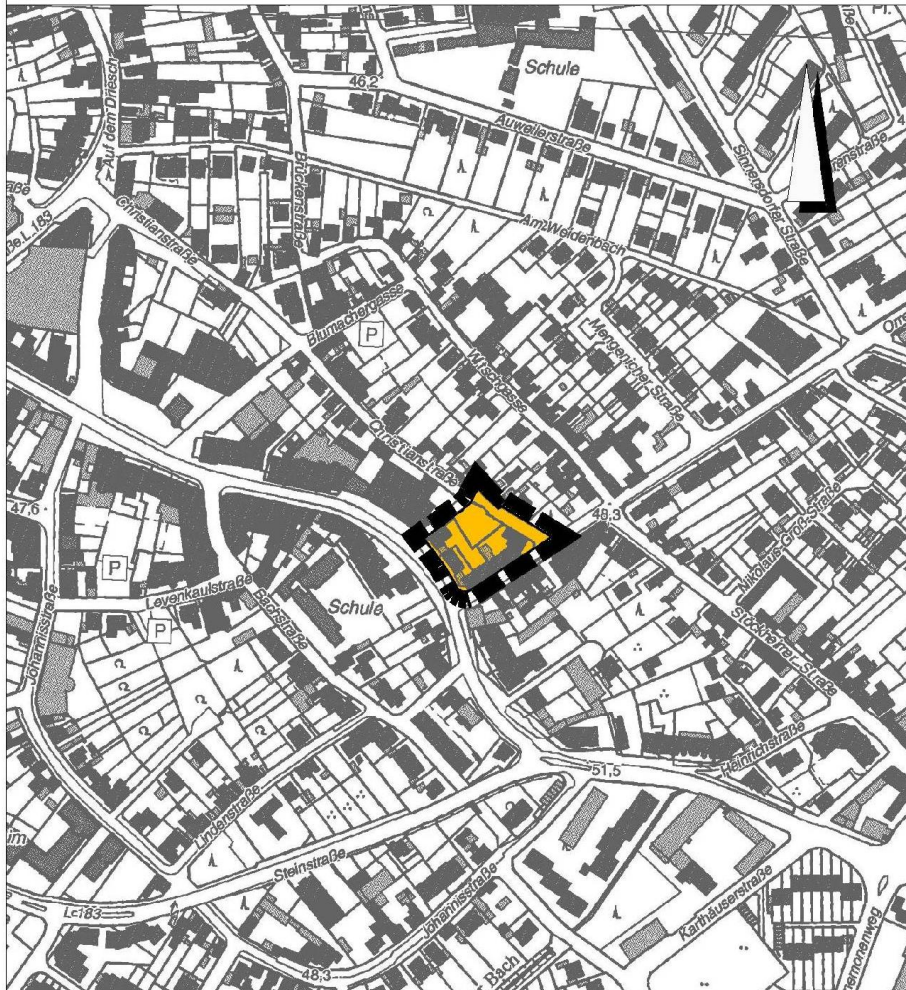
gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 03.04.2013  
bis 16.05.2013



BP 37/1 Pulheim 1.Änderung

STADT  
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 28.03.2013**

**über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung**  
**Bereich: zwischen Nelkenweg und Geyener Straße**

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim für den Bereich zwischen Nelkenweg und Geyener Straße gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen

Ziel der Änderung sind geringfügige Anpassungen der Verkehrsflächenfestsetzungen für den Kreisverkehr sowie modifizierende Festsetzungen zur Zulässigkeit der Dachformen und -neigungen und der Traufhöhen für Staffelgeschosse.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

2. Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 27.02.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

– Auslegungsbeschluss

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

**vom 11.04.2013 bis 15.05.2013 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

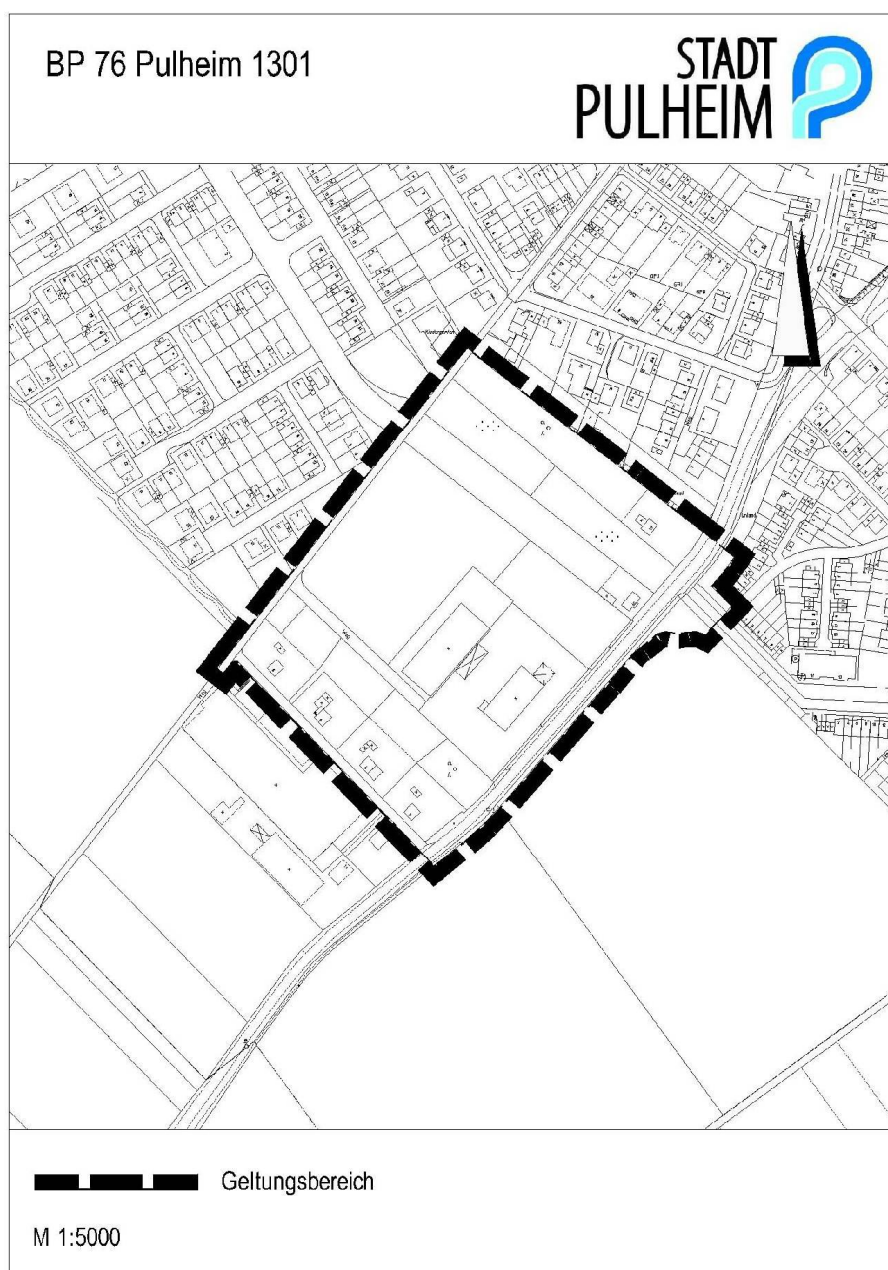
### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 28.03.2013

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 03.04.2013  
bis 16.05.2013



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 28.03.2013**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 Pulheim, rückwirkend zum 21.07.1998**  
**Bereich: Randkanal / Mühlenweg**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 16.06.1998 den Bebauungsplan 63 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des o. a. Areals zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und ihm ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 63 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 21.07.1998 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 63 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**HINWEISE:**

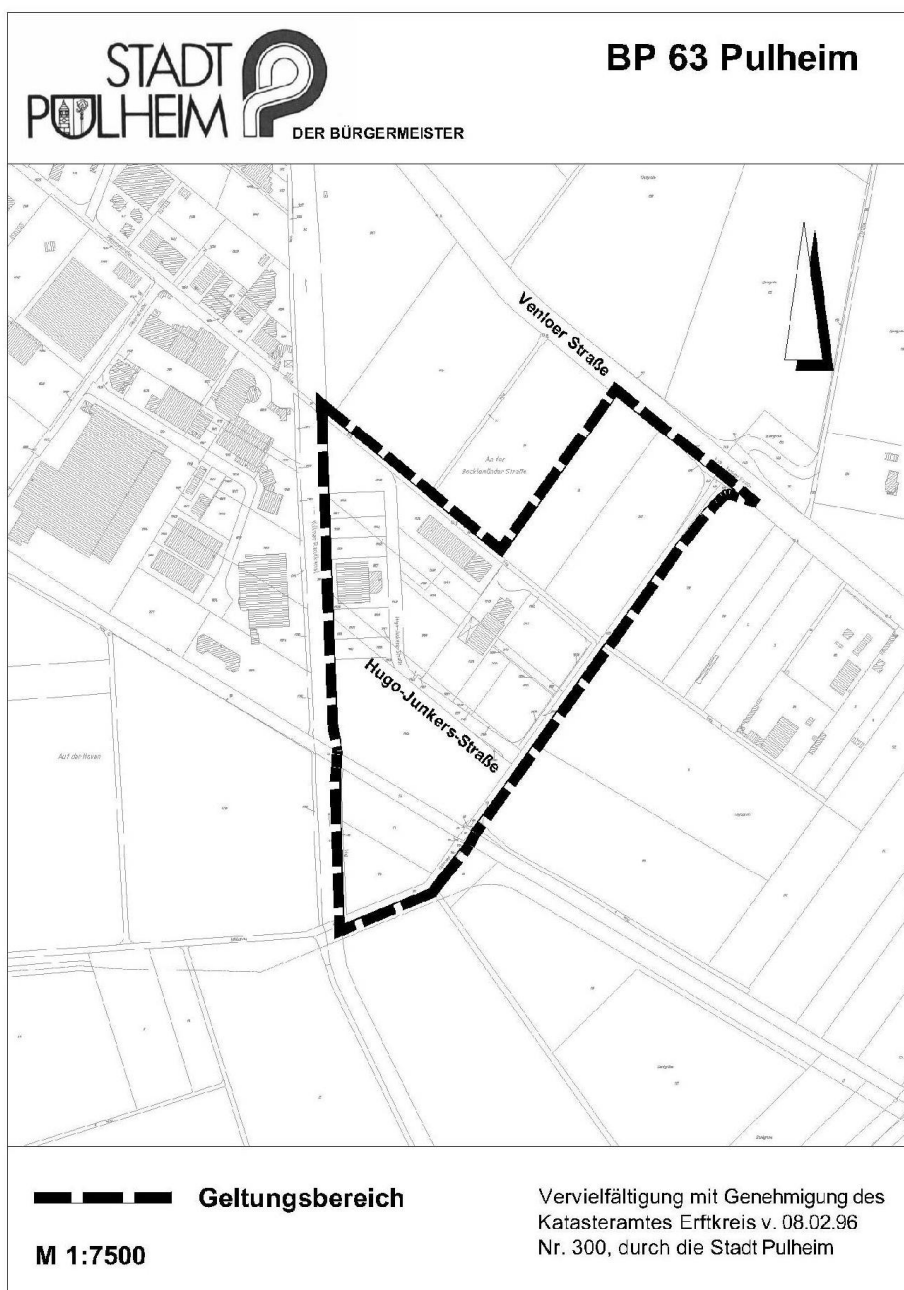
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 des Baugesetzbuches sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 28.03.2013

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 03.04.2013  
bis 18.04.2013



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 28.03.2013**

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 31 Pulheim, 1. Änderung, rückwirkend zum 31.08.2004**

**Bereich: Fläche am Ende des Fußwegenetzes, die von der Adolph-von-Menzel-Straße / Max-Liebermann-Straße / Paul-Klee-Straße umgeben ist**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 16.11.1999 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) den Änderungsplan gemäß § 13 BauGB „Bebauungsplan Nr. 31 Pulheim, 1. Änderung, 1302“, dem gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt ist, für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung, ist die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche bzw. privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in nicht überbaubare Fläche im Bereich des Fußwegenetzes, das von der Adolph-von-Menzel-Straße / Max-Liebermann-Straße / Paul-Klee-Straße umgeben ist. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, und der Begründung als Bestandteil des Bebauungsplanes.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 31 Pulheim, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 31 Pulheim, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 31.08.2004 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 31 Pulheim, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 des Baugesetzbuches sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 28.03.2013

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 03.04.2013  
bis 18.04.2013

BEK\_BP 31 Pulheim 1.Ä 1302 SatB rückwirkend.doc

